Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3065

22. 11. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2838 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem

Mit dem 31. Dezember 1995 laufen die Antragsfristen für Leistungen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aus. Da mit ziemlicher Sicherheit die Zahl der potentiell Antragsberechtigten höher ist als die Zahl der bisherigen Antragsteller, ist eine Verlängerung der Antragsfrist notwendig.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzlich entstehende Kosten können nicht geschätzt werden. Gesamtkostenschätzungen befinden sich in den Entwürfen des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Da es sich um die Verlängerung bestehender gesetzlicher Regelungen handelt, sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2838 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚(1) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

 „(3) § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 gelten entsprechend."

2. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

3. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

 „(4) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 gestellt werden."

4. In § 25 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

 „Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes gestellt werden." '

Bonn, den 22. November 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Michael Luther**	**Hans-Joachim Hacker**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther und Hans-Joachim Hacker

1. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes – Drucksache 13/2838 – in seiner 67. Sitzung vom 8. November 1995 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung überwiesen.

 Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung vom 22. November 1995 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung.

2. Der Gesetzentwurf beinhaltet die Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz um zwei Jahre.

3. Der Rechtsausschuß begrüßte die Verlängerung der Antragsfristen für Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, da davon auszugehen ist, daß die Zahl der potentiell Antragsberechtigten höher liegt als die Zahl derjenigen, die bislang einen Antrag auf verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung gestellt hatten. Eine entsprechende Fristverlängerung bei der strafrechtlichen Rehabilitierung sei empfehlenswert, um den Gleichlauf der Fristen zu erhalten.

 Die Fraktion der SPD machte unter Hinweis auf ihren Antrag in Drucksache 13/2445 darauf aufmerksam, daß unabhängig von ihrer Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf weiterer Novellierungsbedarf bei der Rehabilitierung von SED-Unrecht bestehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte Wert auf die Feststellung, daß diese Fristverlängerung nur ein erster Schritt hin zu einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2000 sein könne.

 Der Rechtsausschuß hielt es auch für gerechtfertigt, für die Geltendmachung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG), der Kapitalentschädigung aufgrund einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (§ 25 Abs. 2 StrRehaG) sowie der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 6 StrRehaG) eine Antragsfrist vorzusehen. Die Einführung einer solchen Antragsfrist erscheine notwendig, um die aufzuwendenden Mittel für Erstattung und Entschädigung aus haushaltsrechtlicher Sicht überschaubar zu machen, wobei die Bemessung der Frist auf mindestens ein Jahr ab Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung bzw. ab Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes zumutbar sei.

Bonn, den 22. November 1995

Dr. Michael Luther Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333